



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Juli 2013
(OR. en)**

11183/13

PI 97

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: **BESCHLUSS DES RATES** zur Ernennung des Präsidenten der
Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt
(Marken, Muster und Modelle)

Beschluss des Rates

vom ...

zur Ernennung des Präsidenten der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die
Gemeinschaftsmarke¹, insbesondere auf Artikel 136,

in Anbetracht der vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken,
Muster und Modelle) am 31. Mai 2013 vorgelegten Kandidatenliste —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1.

Artikel 1

Herr Théophilos MARGELLOS, geboren am 21. Oktober 1953 in Athen, wird für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Präsidenten der Beschwerdekammern des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ernannt.

Artikel 2

Der Zeitpunkt, zu dem die in Artikel 1 genannte Amtszeit von fünf Jahren beginnt, wird vom Verwaltungsrat des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) festgelegt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am dritten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
